

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.04.2023 bis 31.03.2024

Name der Organisation: Ortwin Goldbeck Holding SE

Anschrift: Bokelstraße, 33649 Bielefeld

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	12
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	12
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	20
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	22
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	25
B5. Kommunikation der Ergebnisse	27
B6. Änderungen der Risikodisposition	28
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	29
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	29
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	30
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	31
D. Beschwerdeverfahren	34
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	34
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	39
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	41
E. Überprüfung des Risikomanagements	42

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Das Risikomanagement innerhalb der GOLDBECK Gruppe ist zentral ausgestaltet und wird durch die GOLDBECK GmbH als operative Einheit der Ortwin Goldbeck Holding SE übergreifend gesteuert. Neben der Ortwin Goldbeck Holding SE als Obergesellschaft zählen alle weiteren 100 prozentigen Töchter, die sogenannten verbundenen Unternehmen, zu der GOLDBECK Gruppe. Die Geschäftsführung hat eine verantwortliche Person gemäß § 4 Abs. 3 LkSG („Verantwortliche Person“) benannt. Die Verantwortliche Person, Herr Martin Franke (Leiter Corporate Procurement), hat einen LkSG-Steuerungskreis benannt, welcher das unternehmensinterne Risikomanagement zu Menschenrechts- und Umweltrisiken nach dem LkSG überwacht und koordiniert.

Der Steuerungskreis setzt sich aus Mitarbeitenden relevanter Fachfunktionen der GOLDBECK GmbH zusammen (Legal & Compliance, Group Sustainability und Corporate Procurement) und wird durch den LkSG Verantwortlichen geleitet. Der LkSG-Steuerungskreis hat vor allem die Aufgabe, die Abstimmung, Zusammenarbeit und einheitliche Umsetzung und Ausführung der LkSG Anforderungen sicherzustellen. Der LkSG-Steuerungskreis und Martin Franke verantworten diese Funktionen für die gesamte GOLDBECK Gruppe, um ein gleiches Vorgehen sicherzustellen. Die verantwortliche Person und der LkSG-Steuerungskreis geben regelmäßig Berichte an die Geschäftsleitung ab. Darüber hinaus ist die verantwortliche Person ein ständiger Teilnehmer in unternehmensweiten Entscheidungsgremien, in denen Führungskräfte der GOLDBECK Gruppe, sowohl aus zentralen als auch aus dezentralen Einheiten, vertreten sind und bei Bedarf über das LkSG informiert werden. Zu diesen gehören zum Beispiel verschiedene Lenkungsgruppen oder das Core Team Corporate Sustainability.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die verantwortliche Person und der LkSG-Steuerungskreis der GOLDBECK Gruppe sind dafür zuständig, dass die Geschäftsleitung der Ortwin Goldbeck Holding SE regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich sowie anlassbezogen bei substantiierter Kenntnis von menschenrechts- bzw. umweltbezogenen Verletzungen, gemäß § 4 Abs. 3 LkSG, über seine Arbeit und die Ergebnisse der Risikoanalyse berichtet. Die verantwortliche Person und der LkSG-Steuerungskreis haben außerdem ein Frage- und Informationsrecht gegenüber allen Abteilungen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen:

https://cms.goldbeck.de/fileadmin/goldbeck.de/00_newsroom/prospekte/goldbeck_grundsatzerklaerung_ortwinggoldbeckholdingSE.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die GOLDBECK Gruppe hat eine Grundsatzerklärung zur Beachtung der Menschenrechte im Namen der Ortwin Goldbeck Holding SE erstellt. Diese wurde von der verantwortlichen Person und dem LkSG-Steuerungskreis, der aus Mitarbeitenden relevanter Fachfunktionen der GOLDBECK GmbH (Legal & Compliance, Group Sustainability und Corporate Procurement) besteht, entwickelt. Die Geschäftsführung der Ortwin Goldbeck Holding SE hat diese Erklärung verabschiedet. Sie ist für alle Stakeholder des Unternehmens, einschließlich der Mitarbeitenden, der Öffentlichkeit und Lieferanten, zugänglich. Die Grundsatzerklärung ist sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfügbar und wurde über die Unternehmenswebseite, das firmeneigene Intranet und den GOLDBECK Nachhaltigkeitsbericht kommuniziert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Risikoanalyse des Berichtsjahres bestätigte die definierten prioritären Risiken gemäß Grundsatzerklärung. Da es zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine Veränderungen in der Risikolage innerhalb der GOLDBECK Gruppe gab, war eine Aktualisierung nicht erforderlich.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Menschenrechtsstrategie bildet die Grundlage dafür, wie die GOLDBECK Gruppe handelt und somit seiner sozialen Verantwortung gerecht wird. Sie wird durch den GOLDBECK Code of Conduct sowie die Compliance Richtlinie, die beide innerhalb der gesamten Unternehmensgruppe Gültigkeit besitzen, ergänzt. Die Umsetzung der Strategie ist in der gesamten Breite der Organisationsstruktur der Unternehmensgruppe verankert. Die verantwortliche Person, Martin Franke, ist für die Überwachung der Strategie verantwortlich. Er wird unterstützt durch den LkSG-Steuerungskreis, der aus Mitarbeitenden relevanter Fachfunktionen der GOLDBECK GmbH (Legal & Compliance, Group Sustainability und Corporate Procurement) besteht. Das Corporate Procurement verantwortet die operative Umsetzung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten im Hinblick auf Geschäftspartner und Zulieferer. Dazu gehört die jährliche Risikoanalyse für unmittelbare Geschäftspartner sowie dazugehörige Präventions- und Abhilfemaßnahmen in Abstimmung mit den weiteren Abteilungen des LkSG-Steuerungskreises. Er steht bei Rückfragen der lokalen Einkaufseinheiten unterstützend zur Verfügung. Die Abteilung Group Sustainability begleitet die Prüfung und Sichtung von Nachweisen und Zertifikaten, welche durch Lieferanten

eingereicht werden. Sie steht bei der Festlegung von fallspezifischen Risikopräventions- und Abhilfemaßnahmen beratend zur Seite. Die Legal Abteilung unterstützt das operative Team bei (komplexen) rechtlichen Fragen. Zusätzlich ist sie für das, nach § 8 LkSG geforderte Beschwerdemanagementsystem verantwortlich.

Die Gesamtverantwortung der Umsetzung liegt bei der GOLDBECK Geschäftsleitung. Die operative Umsetzung innerhalb der einzelnen Fachabteilungen wird durch die jeweilige Leitung des Funktionsbereichs verantwortet. Dieser hat zur operativen Unterstützung eine weitere Person benannt, welche die Umsetzung im Tagesgeschäft betreut und etwaige Rückfragen sammelt. Auf diese Art und Weise wird gewährleistet, dass die Strategie vollumfänglich implementiert wird.

Die Unternehmensleitlinie von GOLDBECK definiert das Selbstbild sowie die Grundsätze, Ziele und Kultur. Die GOLDBECK-Unternehmensleitlinie ist ein Dokument, das sich primär an deren Beschäftigten richtet. Ihr Ziel ist es, Orientierung für ein gutes Miteinander, für verantwortungsbewusstes, wirtschaftliches und vor allem menschliches Handeln zu schaffen. Sie ist Richtschnur für den Umgang mit Kunden und Partnern. Neben dieser Leitlinie wird die Unternehmensführung insbesondere durch folgende Dokumente unterstützt:

- Compliance-Richtlinien
- Code of Conduct für Geschäftspartner
- Umweltpolitik
- Grundsatzerklärung zur Beachtung der Menschenrechte Menschenrechte
- Führungsleitlinie

Bei der Entwicklung der verschiedenen Leitlinien hat sich GOLDBECK an international gültigen Standards der Vereinten Nationen orientiert. Diese spiegeln die eigenen Wertvorstellungen von GOLDBECK wider. Darunter sind unter anderem die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards. Die Grundsätze zur Beachtung der Menschenrechte und Umwelt gelten im gesamten Geschäftsbereich der GOLDBECK Gruppe, einschließlich ihrer Tochtergesellschaften im In- und Ausland. Sie sind von der Geschäftsleitung und allen Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben einzuhalten. GOLDBECK erwartet die Einhaltung von allen Geschäftspartnern. Die Achtung und Wahrung der Menschenrechte sowie der umweltbezogenen Pflichten ist für GOLDBECK Grundvoraussetzung für eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die nachfolgenden Beispiele veranschaulichen, wie die Verantwortung der Umsetzung der Strategie gemäß dem LkSG in den Fachabteilungen verteilt ist:

Human Resources

Die Human Resources Abteilung der operativen Obergesellschaft (GOLDBECK GmbH) trägt die Verantwortung dafür, angemessene Arbeits- und Sozialstandards in der eigenen Belegschaft zu gewährleisten. Dies geschieht durch die Befolgung gesetzlicher Vorschriften und

unternehmenseigener Verpflichtungen. Sie setzt relevante Anforderungen in Leitlinien und Prozessstandards für Führungs- und Personalprozesse um. Hierzu gehören Prozesse und betriebliche Anforderungen, die dazu dienen, gute Arbeits- und Sozialstandards für die Mitarbeiter zu sichern.

Umweltmanagement

GOLDBECK verpflichtet sich, den betrieblichen Umweltschutz und die Umweltleistung im Allgemeinen über behördliche Auflagen, Gesetze und Verordnungen hinaus stetig zu verbessern. Hierzu gehört die Einhaltung der im Code of Conduct definierten folgenden Punkte: Ressourcenverbrauch und Vermeidung von Umweltbelastungen, Umgang mit Gefahrstoffen, Tierschutz, Produktlebenszyklus, Umweltgenehmigungen, Klimaschutz sowie die Reduktion von Verpackungsmüll.

Die übergeordnete Verantwortung für das Umwelt- und Energiemanagement bei GOLDBECK trägt die Group Sustainability und wird dabei von der Produktionszentralabteilung HSEQ unterstützt.

Grundlage für unser Umweltmanagement ist die GOLDBECK Umweltpolitik. Wesentliche Aspekte wurden im Geschäftsjahr 2021/22 mit der Einführung und Zertifizierung des Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 in allen Unternehmensbereichen in Deutschland implementiert. Dies betrifft Bürostandorte, Baustellen und Werke. Zusätzlich sind unsere Werke in Polen sowie in Tschechien nach ISO14001 zertifiziert.

Arbeitssicherheit

Die Fachabteilungen Arbeitssicherheit bei GOLDBECK verantworten die Umsetzung der Strategie zur Wahrung und Einhaltung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, konkret in Bezug auf die geschützten Rechtspositionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 LkSG und § 2 Abs. 2 Nr. 11 LkSG im eigenen Geschäftsbereich.

Dies inkludiert den Arbeits- und Gesundheitsschutz für die GOLDBECK Gruppe unter anderem für die Bereiche Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Ergonomie, Sozialberatung und Betriebliche Gesundheitsförderung. Die deutschen Regionalgesellschaften Ost und Nordost sind zusätzlich nach der international anerkannten Norm ISO 45001 zertifiziert. Die zukünftige Integration aller weiteren Unternehmensbereiche in das Zertifizierungssystem ist geplant.

Kommunikation

Der Fachbereich Marketing und Kommunikation der operativen Obergesellschaft (GOLDBECK GmbH) unterstützt bei der internen und externen Kommunikation zu den Themen Menschenrechte und Umweltschutz, wie beispielsweise bei der Veröffentlichung der Grundsatzerklärung zur Beachtung der Menschenrechte oder der Veröffentlichung der LkSG Berichte.

Einkauf & Zulieferermanagement

Die Überwachung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten in Bezug auf Geschäftspartner und

Lieferanten liegt in der Verantwortung des Corporate Procurement (der GOLDBECK GmbH). Die operative Durchführung innerhalb der GOLDBECK-Gruppe obliegt der Fachabteilungen und lokalen Einheiten. Die jährliche Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Geschäftspartner, sowie die Koordination von Präventions- und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den anderen Abteilungen des LkSG-Steuerungskreises erfolgt durch das Corporate Procurement. Bei Rückfragen der lokalen Einkaufseinheiten bietet das Corporate Procurement Unterstützung und Beratung an.

CRS/ Nachhaltigkeit

Die Abteilung Group Sustainability ist die Zentralabteilung für das Thema Nachhaltigkeit auf Unternehmens- und Produktebene bei GOLDBECK. Die Kernaufgabe dieser Einheit ist es, gemeinsam mit dem Nachhaltigkeitsnetzwerk und externen Stakeholdern die unternehmensweite Nachhaltigkeitsstrategie weiterzuentwickeln und sie durch Ziele, Maßnahmen und Leistungskennziffern (KPIs) für die gesamte Gruppe zu steuern. Zudem ist sie für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständig. Sie unterstützt das Risikomanagement von Geschäftspartnern hinsichtlich der Prüfung und Sichtung von Nachweisen und Zertifikaten. Sie arbeitet eng mit den Fachbereichen zusammen, welche die operative Umsetzung der Risikoanalyse verantworten. So unterstützt die Abteilung Group Sustainability beispielsweise bei der Festlegung von Risikopräventions- und Abhilfemaßnahmen.

Recht

Die Abteilung Legal & Compliance der operativen Obergesellschaft (GOLDBECK GmbH) bietet Beratung bei komplexen rechtlichen Fragen, insbesondere in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Vertragsklauseln. Sie hat einen wesentlichen Beitrag zur Erstellung der Grundsatzerklärung von GOLDBECK geleistet. Darüber hinaus ist sie für die Hinweise aus dem Beschwerdemanagementsystem gemäß § 8 LkSG zuständig, das alle Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Rechtsvorschriften aufnimmt, insbesondere in Bezug auf Verletzungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflichten.

Datenschutz

Im Rahmen des Geschäftsbetriebs verarbeitet GOLDBECK personenbezogene Daten von zahlreichen Kunden und Interessenten. GOLDBECK nimmt den Schutz dieser Daten sehr ernst und erfüllt sorgfältig die Pflichten gemäß der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und dem deutschen Datenschutzgesetz (BDSG). GOLDBECK hat interne Richtlinien für den Umgang mit allen personenbezogenen Daten, einschließlich Kundendaten, eingeführt, die die Vorgaben der EU-DSGVO ergänzen. Die gleichen hohen Sicherheitsstandards, wie beispielsweise Berechtigungskonzepte und Zugriffsbeschränkungen, gelten auch für projektbezogene Daten und bleiben auch nach Abschluss der Bauphase eines Projekts bei GOLDBECK bestehen.

Weitere Informationen zum Thema können dem Geschäftsbericht des Geschäftsjahres 2022/23 entnommen werden.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Um die Menschenrechtsstrategie in allen relevanten Prozessabläufen innerhalb der Unternehmensgruppe zu implementieren, wurde neben der Compliance-Richtlinie der GOLDBECK Code of Conduct verabschiedet. Jeder Mitarbeitende hat zu Beginn seiner Beschäftigung bei einem der Unternehmen der GOLDBECK Gruppe eine Schulung zu den Compliance-Richtlinien zu absolvieren. Die Leitung der Implementierung der Anforderungen des LkSG in die Geschäftsabläufe liegt bei dem LkSG-Steuerungskreis. Zusätzlich haben die verantwortlichen Leitungspersonen der einzelnen Einheiten eine geschulte Person zur operativen Durchführung der LkSG-Verantwortung benannt. Diese ist für die operative Umsetzung innerhalb der Einheit zuständig. Dazu gehört beispielsweise das Risikoscreening bei potenziellen neuen Lieferanten. Neben den Grundlagen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, dem Inhalt der Grundsatzerklärung sowie des GOLDBECK Code of Conducts werden ebenfalls der Umgang mit dem IT-gestützten Risikomanagementsystem sowie Kommunikationskanäle im Falle von Rückfragen thematisiert. Die Schulungsunterlagen sind allen Mitarbeitenden über das Intranet zugänglich und stehen jederzeit zur Verfügung.

Die Compliance-Richtlinien basieren auf der GOLDBECK-Unternehmensleitlinie, in der die Kultur, Vision und Mission sowie die Werte von GOLDBECK festgeschrieben sind. Sie umfassen darüber hinaus Themen wie Antikorruption, fairer Wettbewerb, Datenschutzvorgaben oder korrektes Verhalten untereinander und gegenüber Geschäftspartnern. Die Umsetzung der Strategie in den operativen Prozessen wird weiterhin mittels Schulungen in den Fachbereichen Compliance-, Datenschutz-, LkSG-, und Anti-Diskriminierung implementiert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Die verantwortlichen Fachbereiche sind bezogen auf Ressourcen und Expertise angemessen ausgestattet und geschult und haben Zugang zu internen und externen Fachwissen. Neben dem LkSG-Steuerungskreis, bestehend aus Mitarbeitenden aus den Fachabteilungen Corporate Procurement, Legal & Compliance und Group Sustainability stehen die einzelnen definierten Ansprechpartner der jeweiligen Einheiten innerhalb der GOLDBECK Gruppe zur Verfügung. Im Bereich des Beschwerdemanagementsystems sowie bei der Definition von Präventions- und Abhilfemaßnahmen unterstützt zudem der Compliance Beauftragte. Bei spezifischen rechtlichen Fragestellungen wird darüber hinaus eine Rechtsanwaltskanzlei beratend hinzugezogen. Für die Umsetzung der Anforderungen nach dem LkSG wird unter anderem eine Risikomanagement-Softwarelösung eingesetzt. Diese stellt eine IT-gestützte Risikoanalyse zur Verfügung, die auf Grundlage einer Vielzahl anerkannter Indizes sowie auf der Basis von dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) genannter Quellen Risikowerte je Geschäftspartner ermittelt. Die Umsetzung der Anforderungen des Gesetzes wurden zudem an den Merkblättern und den FAQ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle orientiert. Die Expertise wird fortlaufend sowie nach Bedarf durch interne oder ggf. externe Mittel erweitert. Die bereitgestellten Ressourcen werden zudem regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde im Geschäftsjahr 2023/2024 im Zeitraum vom 01.04.2023 bis 31.03.2024 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Alle unter die Gesetzgebung fallenden Gesellschaften der GOLDBECK Gruppe sowie deren Lieferanten und Geschäftspartner wurden im genannten Berichtszeitraum einer systematischen Risikoanalyse unterzogen. Für die Durchführung der Risikoanalyse nutzt GOLDBECK ein unternehmensweites Risikomanagement-Tool. Das von der operativen Obergesellschaft (GOLDBECK GmbH) implementierte und von der Ortwin Goldbeck Holding SE genutzte System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes, fortlaufendes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich sowie die unmittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken, den Anforderungen des LkSG entsprechend, angemessen ab. Die Risikoanalyse erfolgt in zwei Stufen.

Im ersten Schritt wird anhand anerkannter Indizes und Pressemeldungen für jedes für das Kerngeschäft relevante Unternehmen und für jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Hierfür werden in das Risikomanagement-Tool sämtliche unmittelbaren Zulieferer der GOLDBECK Gruppe, einschließlich der Ortwin Goldbeck Holding SE, und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Das abstrakte Risiko berechnet sich anhand von zwei Lieferantenangaben - dem Standort der Zulieferer und der Branche, in der dieser tätig ist (NACE Code) und ordnet ihm auf Grundlage der Angaben eine geringe, mittlere, oder hohe Risikodisposition zu. Zulieferer mit einer hohen Risikodisposition werden in einem zweiten Schritt mittels konkreter Risikoprüfung plausibilisiert.

Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung (in Form eines Fragebogens), dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren ermittelt. Abhängig vom konkreten Risiko können sodann fallbezogene Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden. Bei der Risikoanalyse werden sowohl Zulieferer berücksichtigt, mit denen GOLDBECK bereits eine

Geschäftsbeziehung pflegt, als auch Zulieferer, mit denen eine solche Beziehung in Aussicht steht.

Bei der Risikoanalyse des eigenen Geschäftsbereiches wurde gleichermaßen vorgegangen. Anhand der Beantwortung des Fragebogens (konkrete Risikoanalyse) wird eine Risikobewertung für die gesamte GOLDBECK-Gruppe vorgenommen. Hierzu werden unternehmensintern relevante Daten, Erkenntnisse und Zertifikate inkludiert, um ein möglichst realistisches Risikoprofil für die GOLDBECK Gruppe zu ermitteln.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiierter Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Im Berichtszeitraum konzentrierte sich die anlassbezogene Risikoanalyse auf Erkenntnisse, die GOLDBECK aus der Korrespondenz mit dem BAFA gewonnen haben, die eine Verletzung menschenrechtsbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern der Tochtergesellschaft GOLDBECK Produktions GmbH möglich erschienen ließ (§ 9 Abs. 3 LkSG). Diese referiert auf mögliche Verstöße gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns sowie das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzgesetzes bei einem mittelbaren Zulieferer in der Transportlogistikbranche. Der Zwischenfall fand nicht in der direkten Geschäftsverbindung mit GOLDBECK statt. Weitere detaillierte Informationen sind im Abschnitt "C-Feststellung von Verletzungen" zu finden.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Transportlogistikbranche: Die Themen rund um eine angemessene Bezahlung wurden im Transport- und Logistiksektor als kritische Risiken erkannt. Darüber hinaus hat die Überprüfung der Geschäftsbeziehung (Tier 3) die weit verbreitete Praxis von Subunternehmertum in der Branche sowie die damit verbundene mangelnde Transparenz in der Transport- und Logistiklieferkette aufgezeigt. Es gab keine Änderung oder Erweiterung der Risikosituation, da die identifizierten Risiken nicht in direktem Zusammenhang mit dem Geschäft der GOLDBECK Gruppe standen.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Der Verdacht eines Verstoßes durch einen mittelbaren Lieferanten wurde GOLDBECK durch das BAFA zugetragen. In den eigenen Meldekanälen gab es keine Hinweise, die zu einem Anstoß einer anlassbezogenen Risikoanalyse führten.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich:

Innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs der GOLDBECK Gruppe hat die Risikoanalyse nur eine geringe Anzahl von abstrakten Risiken ergeben. Unabhängig von den genannten Angemessenheitskriterien behandelt das Unternehmen alle identifizierten Risiken mit der gleichen Priorität. Das abstrakte Risiko, welches im Rahmen der in Abschnitt B1.1 beschriebenen Risikoanalyse identifiziert wurde, konnten durch die konkrete Risikoanalyse relativiert werden.

Risikoanalyse unmittelbare Zulieferer:

Aufgrund der Art und des Umfangs der Lieferantenstruktur der GOLDBECK Gruppe, die eine hohe Anzahl unmittelbarer Zulieferer aufweist, folgt die Risikoanalyse einem risikobasierten Ansatz, der bereits in der abstrakten Risikobewertung verankert ist. Bei unmittelbaren Zulieferern mit ermittelten erhöhten Risiko, wurde eine spezifische oder tiefergehende Risikobetrachtung durchgeführt und das Risikoprofil anschließend, entsprechend der aus der Analyse resultierenden Erkenntnisse, angepasst.

Mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tools werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages des eigenen Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen von GOLDBECK auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos.

Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Hier verfolgt GOLDBECK eine Null-Toleranz Strategie. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem branchenspezifische

Risiken betrachtet, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens im Verhältnis mit dem Gesamtumsatz den GOLDBECK mit dem Zulieferer tätigt, bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Risikoanalyse, welche von der operativen Muttergesellschaft (GOLDBECK GmbH) für die Ortwin Goldbeck Holding SE durchgeführt wird, hat ergeben, dass keine spezifischen Risiken festgestellt wurden. In diesem Zusammenhang wurden aus der abstrakten Risikoanalyse für GOLDBECK alle ermittelten Risiken näher betrachtet. Hierfür wurde für die gesamte GOLDBECK Gruppe eine konkrete Risikoanalyse durchgeführt, bei der vorhandene Zertifikate und Präventionsmaßnahmen berücksichtigt wurden. Die Ergebnisse der Risikoanalyse ergaben keine erhöhten, also keine konkreten und damit keine zu priorisierenden Risiken, die für das betreffende Geschäftsjahr meldepflichtig waren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Wie bereits erläutert, wurden in der Risikoanalyse keine spezifischen Risiken identifiziert, die auf der Grundlage der Definition der relevanten Risiken des LkSG priorisiert werden müssten. Dennoch hat GOLDBECK eine Vielzahl von Präventionsmaßnahmen zur Risikominderung von relevanten menschenrechtlichen und umweltbezogenen LkSG-Risiken integriert. Dazu gehören beispielsweise verschiedene Schulungsformate zu Menschenrechts- und Umweltthemen, News zu dem Thema LkSG, welche zur Wissensvermittlung und Sensibilisierung zum Thema Menschenrechte und Inhalte des LkSG dienen, sowie eingeführte Richtlinien und Vertragsklauseln (siehe Erläuterung Kapitel B3.2). Darüber hinaus wird das Bewusstsein der Mitarbeitenden durch gezielte Schulungen zu Arbeitssicherheit und Compliance sowie durch Intranetnews geschärft.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Zu den allgemeinen prioritären Risiken gemäß Grundsatzerklärung gehören:

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns:

GOLDBECK erkennt an, dass der Bezug von Bau-Dienstleistungen bei Nachunternehmern – insbesondere Arbeitssicherheit (z.B. Lärm, Absturz oder der Umgang mit potenziell gesundheitsschädlichen Materialien), Schwarzarbeit und die Unterschreitung von Mindestlohnzahlungen – menschenrechtsbezogenen Risiken birgt und diese durch angemessene und effektive Maßnahmen adressiert werden müssen. Daher gilt für alle externen Dienstleister bzw. Nachunternehmern auf Baustellen und in den Produktionsbereichen der GOLDBECK-Standard Arbeitsschutz, welcher vertraglich vereinbart ist und zum Schutz der Mitarbeitenden sowohl von Nachunternehmern als auch von GOLDBECK dient. Die Koordination des Arbeitsschutzes auf den Baustellen erfolgt durch die Bauleitung. Maßnahmen zur Minimierung von Risiken in Bezug auf Schwarzarbeit und Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns umfassen die verpflichtende Abgabe einer Mindestlohnklärung seitens der Geschäftspartner an GOLDBECK.

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei und Verbot von Kinderarbeit:

Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt.

CO₂-Emissionen, Baumüll und Abfälle:

GOLDBECK ist sich darüber hinaus bewusst, dass das Bauwesen zu einem der ressourcenintensivsten Wirtschaftszweige weltweit gehört und umweltspezifische Risiken birgt. Zu diesen Risiken gehören unter anderem bislang häufig noch unvermeidbare, aber umweltschädigende CO₂-Emissionen sowie Baumüll und Abfälle durch die betrieblichen und kundenspezifischen Geschäftstätigkeiten. Aus diesem Grund hat GOLDBECK seit der Unternehmensgründung daran gearbeitet, Bauteile und Prozesse zu optimieren, um so möglichst ressourcenschonend zu handeln.

Von den oben genannten GOLDBECK definierten prioritären Risiken bei den unmittelbaren Zulieferern wurde kein erhöhtes Risiko festgestellt. In diesem Zusammenhang wurden aus der

abstrakten Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer die prioritären Risiken gemäß Grundsatzerklärung näher betrachtet. Aufgrund der hohen Lieferantenzahl wurde hierfür für die unmittelbaren Zulieferer mit hohem Risikoscore in den priorisierten Rechtspositionen eine konkrete Risikoanalyse durchgeführt. Die Ergebnisse der Risikoanalyse ergaben keine erhöhten, also keine konkreten und damit keine zu priorisierenden Risiken, die für das betreffende Geschäftsjahr meldepflichtig waren.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum haben sowohl die anlassbezogene als auch die regelmäßige Risikoanalyse keine priorisierten Risiken bei unmittelbaren Zulieferern ergeben. Trotzdem hat GOLDBECK im Berichtszeitraum übergeordnete Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung von Risiken bei unmittelbaren Zulieferern in den folgenden Bereichen durchgeführt:

Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl und Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette: GOLDBECK respektiert die Menschenrechte der Mitarbeitenden und erwartet die Achtung der Menschenrechte auch von Geschäftspartnern und Lieferanten. Die Einhaltung des jeweils höchst geltenden Standards von lokalen Gesetzen und die Anforderungen der ILO-Kernarbeitsnormen ist dabei wesentlich. Ein Bestandteil der Strategie zur Beachtung der Menschenrechte und gleichzeitig Maßnahme zur Vorbeugung und Minimierung von Risiken in der Zuliefererauswahl bildet der GOLDBECK Code of Conduct für Geschäftspartner. Hierbei gelten insbesondere folgende Grundsätze: Arbeit und Menschenrechte; Gesundheit und Sicherheit; Umwelt- und Klimaschutz; Faires Marktverhalten.

Diese Grundsätze sind im Code of Conduct verankert und Teil der vertraglichen Vereinbarungen mit GOLDBECKs Geschäftspartnern. GOLDBECK verlangt von seinen direkten Geschäftspartnern, die menschenrechtlichen- und umweltbezogenen Erwartungen in der Lieferkette einzuhalten, weiterzugeben und ihre Einhaltung laufend zu überprüfen. Zu diesem Zweck bildet der GOLDBECK Code of Conduct für Geschäftspartner die Grundlage für das Zustandekommen einer neuen und den Erhalt einer bestehenden Geschäftsbeziehung. Die Achtung der Menschenrechte ist für GOLDBECK die Grundvoraussetzung für jede Zusammenarbeit.

Die allgemeinen Einkaufsvertragsbedingungen beinhalten auch Anforderungen in Bezug auf soziale Verantwortung und Umweltschutz. Diese vertragliche Vereinbarung gibt GOLDBECK die Möglichkeit, seine Anforderungen bei Bedarf rechtlich gegenüber Lieferanten durchzusetzen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Da im Berichtszeitraum keine substantiierte Kenntnis zu einem potenziellen Risiko von mittelbaren Zulieferern vorlag, wurde keine konkrete Risikoanalyse durchgeführt. Vor diesem Hintergrund war keine Priorisierung möglich bzw. notwendig.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Da keine priorisierten Risiken bei mittelbaren Zulieferern identifiziert werden konnten, gab es keine Ergänzungen zum bestehenden Regelwerk. Trotzdem hat GOLDBECK im Berichtszeitraum übergeordnete Präventionsmaßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung von Risiken bei mittelbaren Zulieferern in den folgenden Bereichen durchgeführt:

Der Code of Conduct für Geschäftspartner ist generell ein verpflichtender Bestandteil in Verträgen mit direkten Zulieferern. In diesem Verhaltenskodex werden direkte Zulieferer dazu angehalten, die formulierten Erwartungen an das Verhalten von Geschäftspartnern hinsichtlich international anerkannter Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Compliance-Standards entlang der Lieferkette weiterzuleiten.

Ein zusätzlicher Aspekt ist die Evaluierung von indirekten Zulieferern in bestimmten Risikosektoren, um größtmögliche Transparenz über die vorgeschalteten Wertschöpfungsketten zu gewährleisten. Zur Erreichung eines noch transparenteren Verständnisses der menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken innerhalb der Lieferketten hat GOLDBECK im Geschäftsjahr 2023/24 für ausgewählte risikobehaftete Warengruppen ESG-Vorgaben und Leitlinien definiert.

Logistikbranche: Der Vorfall mit dem indirekten Zulieferer stellte bereits eine Verletzung dar, sodass keine präventiven Maßnahmen möglich waren. GOLDBECK trat nach Kenntnisnahme der Verletzung unmittelbar mit den direkten Zulieferern (direkte Vertragspartner) in Verbindung, um Transparenz innerhalb Lieferkette zu schaffen. In diesem Zuge wurde anhand eines Rundschreibens eine zukünftige Beauftragung des betroffenen Logistiklieferanten durch direkte Logistikpartner im Namen GOLDBECKs untersagt, um etwaige Wiederholungen zu vermeiden. Weitere detaillierte Informationen, wie GOLDBECK mit dem Vorfall umgegangen ist, sind dem Abschnitt "C-Feststellung von Verletzungen" zu entnehmen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Die Risikoanalyse des Berichtsjahres bestätigte die definierten prioritären Risiken gemäß Grundsatzerklärung. Da es zum Zeitpunkt der Berichterstellung keine Veränderungen in der Risikolage innerhalb der GOLDBECK Gruppe gab, war eine Aktualisierung nicht erforderlich.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die Ortwin Goldbeck Holding SE verwendet das unternehmensgruppenweite Beschwerdemanagementsystem der GOLDBECK GmbH.

Das Beschwerdeverfahren, zur Identifizierung von Risiken und Verstößen, ist für alle Betroffenen im eigenen Geschäftsbereich sowie in der Lieferkette zugänglich – von Mitarbeitenden über Zulieferer bis hin zu Dritten, die durch GOLDBECKs Aktivitäten oder die Aktivitäten seiner Zulieferer beeinträchtigt werden könnten. Dabei ist es wichtig, dass Hinweise anonym und vertraulich abgegeben werden können. Stellt sich nach eingehender Prüfung ein Hinweis als zutreffend heraus, werden fallindividuell für jede Situation passende Abhilfemaßnahmen entwickelt, um Verstöße zielgerichtet zu beenden. Neben dem Beschwerdemanagementsystem regeln die Compliance-Richtlinien Meldungen an den direkten Vorgesetzten oder das Legal Department an.

Darüber hinaus hat die operative Obergesellschaft, die GOLDBECK GmbH, ein systematisches, softwaregestütztes Risikomanagement implementiert, welches das Risikomanagement für die Ortwin Goldbeck Holding SE steuert. Die Software gibt einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich und stellt spezifische menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken angemessen dar.

Zusätzlich verwendet GOLDBECK eine spezielle Software für die Bereiche Arbeitsschutz und Umweltschutz. Diese Software ermöglicht eine rechtlich sichere Organisation und Dokumentation aller Arbeitsschutzmaßnahmen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Bei der GOLDBECK Unternehmensgruppe werden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern anhand von zwei Verfahren ermittelt: Risikomanagement-Tool und Beschwerdemanagementsystem.

Für die Identifikation von Risiken und Verletzungen im Sinne des LkSG verwendet die Ortwin Goldbeck Holding SE ein unternehmensgruppenweites, IT gestütztes Risikomanagement-Tool der operativen Obergesellschaft (GOLDBECK GmbH). Das System beinhaltet sämtliche unmittelbaren Zulieferer des Unternehmens. Diese werden anhand des Landes, in dem sie ansässig sind, sowie der Branche, in der sie tätig sind (klassifiziert anhand des NACE-Codes) einer abstrakten Risikoanalyse unterzogen. Dazu greift die Risikomanagement-Software auf die von der BAFA vorgegebenen Quellen zurück. Ergibt die abstrakte Risikoanalyse eines Zulieferers ein hohes Risiko, erhält dieser im zweiten Schritt, der sogenannten konkreten Risikoanalyse, einen Fragebogen zur genaueren Evaluierung des Risikos. Innerhalb dieses Fragebogens hat der Zulieferer unter anderem die Möglichkeit Nachweise und Zertifikate einzureichen. Durch die Beantwortung der Fragen kann so das abstrakte Risiko auf Grundlage von Land und Branche mit unternehmensspezifischen Angaben korrigiert werden. Das konkret ermittelte Risiko bildet im letzten Schritt die Basis für die Definition gezielter Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Als weiteres Verfahren liegt der GOLDBECK Gruppe das Beschwerdemanagementsystem zu Grunde. In dem von der GOLDBECK GmbH implementierten und von der Ortwin Goldbeck Holding SE genutzten System, können Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und Verstöße bzw. Verletzungen anonym eingereicht werden. Diese werden anschließend vertraulich durch den Compliance Beauftragten gesichtet und geprüft und ggf. intern an die zuständige Stelle weitergeleitet (siehe dazu Abschnitt "D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren" oder online auf der Homepage unter GOLDBECK Verfahrensordnung).

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Wird eine Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer festgestellt und entsprechend priorisiert, erfolgt unverzüglich eine fallindividuelle Bearbeitung in Zusammenarbeit mit dem unmittelbaren Zulieferer. Das Ziel der Bearbeitung ist es dabei immer, die Verletzung mit entsprechenden Abhilfemaßnahmen zu beenden.

Im Berichtszeitraum konzentrierte sich die anlassbezogene Risikoanalyse des mittelbaren Zulieferers auf Erkenntnisse, die GOLDBECK aus der Korrespondenz mit dem BAFA gewonnen hat, die eine Verletzung menschenrechtsbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern der Tochtergesellschaft GOLDBECK Produktions GmbH möglich erschienen ließ (§ 9 Abs. 3 LkSG). Diese referiert auf mögliche Verstöße gegen das Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns sowie das Verbot der Missachtung der nach dem Recht des Beschäftigungsortes geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes. Der Zwischenfall fand nicht in der direkten Geschäftsverbindung mit GOLDBECK statt. Es handelte sich um einen mittelbaren Zulieferer von GOLDBECKs unmittelbaren Zulieferer in der Transportlogistikbranche. Nach einer internen Untersuchung des Vorfalls und Kommunikation mit dem unmittelbaren Zulieferer wurden sowohl der Einfluss als auch der Beitrag GOLDBECKs zur Verursachung als sehr gering bewertet, wodurch eine Priorisierung nicht erforderlich war. Zusätzlich wurden dem unmittelbaren Zulieferer des mittelbaren Zulieferers die zukünftige Beauftragung in der Lieferkette untersagt.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

GOLDBECK nimmt Hinweise auf nicht konformes Verhalten sehr ernst und untersucht diese gründlich. Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt und bestätigt werden, wird in Relation zu der Priorisierung sowie Einstufung der Verletzung ein entsprechendes Maßnahmenpaket in Zusammenarbeit mit dem unmittelbaren Zulieferer definiert und umgesetzt. Hierbei wird bei der Zusammenstellung der Abhilfemaßnahmen insbesondere der Aufwand abgewogen, welcher mit der konkreten Verletzung und den betroffenen Personen im relevanten lokalen Kontext einhergeht.

Bei dem mittelbaren Zulieferer, bei dem eine Verletzung gegen zwei der 13 geschützten

Rechtspositionen identifiziert wurde, handelt es sich um einen Tier-3-Supplier der GOLDBECK Produktions GmbH, ein verbundenes Unternehmen der Ortwin Goldbeck Holding SE. Die Aufschlüsselung der Lieferkette wurde nach Kenntnisnahmen des Vorfalls unverzüglich GOLDBECK intern veranlasst. Hierzu wurden die Unterstützung der Fachabteilungen Zentrale Logistik, Corporate Procurement und Legal & Compliance als auch der Austausch zu den unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern (Tier-1- sowie Tier-2-Supplier) gesucht. Aufgrund des sehr geringen Einflussvermögens sowie der hohen Intransparenz innerhalb der Lieferkette, wurde in Abstimmung mit dem unmittelbaren Zulieferer ein Informationsschreiben erstellt und versendet, welches eine zukünftige Beauftragung des mittelbaren Zulieferers, welcher Verursacher der Verletzung war, untersagt. Der Tier-1-Supplier hat dieses Informationsschreiben ebenfalls an seine unmittelbaren Zulieferer weitergeleitet.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an

1

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Geben Sie die Anzahl an

1

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Nicht zutreffend.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die GOLDBECK Gruppe betreibt in Zusammenarbeit mit seinem externen Partner ein unternehmensweites, transparentes und barrierefreies Beschwerdemanagementsystem. Die Ortwin Goldbeck Holding SE greift auf das Beschwerdemanagementsystem der operativen Obergesellschaft GOLDBECK GmbH zurück.

Im Beschwerdemanagementsystem können Risiken und Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichten in der Lieferkette sowie Verstöße hinsichtlich des Hinweisgeberschutzgesetzes gemeldet werden. Das Beschwerdemanagementsystem ist für alle Betroffene in der Lieferkette – von Mitarbeitenden über Zulieferer bis hin zu Dritten, die durch Aktivitäten von GOLDBECK oder Aktivitäten seiner Zulieferer beeinträchtigt werden – zugänglich. Dabei ist wichtig, dass Hinweise anonym und vertraulich abgegeben werden können. Das webbasierte Beschwerdemanagementsystem steht in 26 Sprachen internen und externen Stakeholdern für Meldungen potenzieller Verstöße zur Verfügung und berücksichtigt die Komplexität von GOLDBECKs Lieferkette. Jegliche Zugangsschwelle ist niedrig gesetzt, um die Abgabe von Hinweisen so einfach wie möglich zu gestalten. Hinweise können demnach schriftlich als auch per Sprachnachricht über die Meldeplattform eingereicht werden. Je nach gewählter Art des Meldekanals wird der beschwerdeführenden Person der Eingang des Hinweises schriftlich oder elektronisch bestätigt. Auch Personen, die einen Hinweis anonym über das Beschwerdemanagementsystem übermitteln, haben die Möglichkeit mittels einer ihnen zugewiesenen Beschwerde-ID den Status der Bearbeitung einzusehen und mit der Bearbeitung des Hinweises vertrauten Person zu kommunizieren. Über diesen Weg ist ebenfalls gewährleistet, dass die mit der Bearbeitung des Hinweises vertrauten Person, Rückfragen an die beschwerdeführende Person stellen kann, sofern weitere Informationen benötigt werden. Die Handhabung von Hinweisen erfolgt vertraulich und zügig. Der mit der Bearbeitung des Hinweises vertrauten Person unterliegt im Rahmen des Beschwerdemanagements keinen Weisungen; seine Neutralität ist gewahrt. Jede Beschwerde löst einen Bewertungs- und Maßnahmenprozess aus, am Ende derer die Beendigung des berichteten Verstoßes oder die Minimierung eines erkannten Risikos steht. Eine detaillierte Beschreibung des Vorgehen bei eingereichten Hinweisen kann der im Beschwerdemanagementsystem integrierten als auch auf der GOLDBECK Homepage veröffentlichten Verfahrensordnung entnommen werden. Eingereichte Hinweise und Beschwerden werden im Rahmen der Risikoanalyse berücksichtigt. Neben dem webbasierten Beschwerdemanagementsystem können Hinweise und Beschwerden auch über die zentrale GOLDBECK Mailadresse compliance@goldbeck.de eingereicht werden.

Daneben regen die Compliance-Richtlinien Meldungen an den direkten Vorgesetzten oder das Legal Department an.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

Die Verfahrensordnung wurde hochgeladen:

https://cms.goldbeck.de/fileadmin/goldbeck.de/00_newsroom/prospekte/gb_pros_verfahrensordnung_de.pdf

Die Verfahrensordnung der operativen Obergesellschaft, GOLDBECK GmbH, gilt auch für die Ortwin Goldbeck Holding SE.

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Der Head of Legal & Compliance (der GOLDBECK GmbH) sowie der Chief Compliance Officer (der Ortwin Goldbeck Holding SE) sind für die Meldekanäle im Kontext des Beschwerdeverfahrens zuständig. Sie verantworten das Beschwerdemanagementsystem für die gesamte GOLDBECK Gruppe.

Sie nehmen sämtliche Hinweise bei Verdacht auf Rechts- oder Regelverstöße für die GOLDBECK Gruppe entgegen und leiten diese nach einer Plausibilitätsprüfung ggf. an die entsprechenden Zuständigkeiten innerhalb der Gruppe weiter.

Bei Verdacht auf Verletzungen der LkSG-Sorgfaltspflichten oder rechtliche Verstöße innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs sind ebenfalls der Head of Legal & Compliance und der Chief Compliance Officer zuständig.

Hinweise, die Zulieferer oder Geschäftspartner der GOLDBECK Gruppe betreffen, werden in enger Abstimmung mit den betroffenen zentralen und dezentralen Einheiten bearbeitet.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Bearbeitung von Beschwerden verläuft grundsätzlich nach dem Prinzip der Vertraulichkeit, insbesondere im Bezug auf personenbezogene Daten. Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstigen persönlichen Daten der beschwerdeführenden Person gespeichert. Darüber hinaus werden die Daten von Personen, die Gegenstand des Hinweises sind, sowie weitere in der Beschwerde genannte Personen, vertraulich behandelt. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, wird die beschwerdeführende Person darauf hingewiesen, dass keine Angaben gemacht werden müssen, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde. Die Hinweiseingabe ist in jedem Fall vertraulich. Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur sie haben Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der beschwerdeführenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Personenkreis. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die beschwerdeführende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich sowie gesetzlich möglich ist, um die Sachverhaltsermittlung durchzuführen. Etwaige gesetzliche und behördliche Offenlegungs- und Meldepflichten sind vom Grundsatz der Vertraulichkeit ausgenommen.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Jede Form von Diskriminierung, Einschüchterung oder Feindseligkeit gegenüber Personen, die Hinweise oder Beschwerden vorbringen, sowie jegliche Repressalien gegen beschwerdeführende Personen oder Personen, die mit aufrichtigem Interesse an Untersuchungen teilnehmen bzw. diese durchführen, sind nicht erlaubt und werden von der GOLDBECK Gruppe nicht toleriert. Die Unternehmensgruppe sorgt für den bestmöglichen Schutz für Personen, die in jeglicher Form an der Untersuchung von Hinweisen beteiligt ist. Sollten am Prozess beteiligte Personen eine Benachteiligung in Form der o.g. Aspekte erfahren, stellt dies eine eigene Verletzung dar, die über die entsprechenden Meldekanäle erfasst werden kann. Sofern die GOLDBECK Gruppe Anhaltspunkte für ein unzulässiges Verhalten gegen genannte Personengruppen hat, wird dies unverzüglich überprüft und ggf. entsprechend sanktioniert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Berichtszeitraum gingen über das von der GOLDBECK GmbH eingerichtete Beschwerdeverfahren, auf welches die Ortwin Goldbeck Holding SE ebenfalls zurückgreift, insgesamt zwei Beschwerden ein, die thematisch mit dem LkSG in Verbindung standen. Keine dieser Beschwerden führte zur Feststellung eines Verstoßes.

Eine der zwei Beschwerden referierte auf einen möglichen Verstoß innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs während der zweite Hinweis sich auf einen potenziellen Verstoß innerhalb der Lieferkette bezog. Diese wurden bereits vollständig bearbeitet und als unbegründet bzw. nicht nachweisbar eingestuft. Aufgrund der geringen Anzahl an eingegangenen Hinweisen ist es derzeit nicht möglich, eine Aussage über die durchschnittliche Bearbeitungszeit (von der Einreichung bis zum Abschluss der Beschwerdeprüfung) zu treffen.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Die bislang vollständig bearbeiteten Beschwerden waren entweder nicht hinreichend substantiiert oder unbegründet. Daher erlauben sie (zum Zeitpunkt der Berichtsabgabe) keine weiteren Rückschlüsse und führen auch zu keinen Änderungen im Risikomanagement-System.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die verantwortliche Person und seine Mitarbeitenden haben im Berichtszeitraum in den Bereichen Ressourcen & Expertise, Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung sowie dem Beschwerdeverfahren Analysen hinsichtlich der Wirksamkeit durchgeführt.

Ressourcen & Expertise:

Die verantwortliche Person im Sinne des LkSG, Martin Franke, nimmt regelmäßig an Treffen mit lokalen Unternehmen in Ostwestfalen teil, bei denen Erfahrungen und Strategien, insbesondere zum LkSG, geteilt werden. Darüber hinaus nimmt der LkSG-Steuerungskreis regelmäßig an externen Workshops teil, die von renommierten Anbietern auf dem Markt organisiert werden. Diese Anbieter informieren und klären über die neuesten Erkenntnisse im Zusammenhang mit dem LkSG auf. Diese Workshops werden sowohl digital als auch persönlich durchgeführt. Für die übergreifende Überprüfung und Bewertung des Risikomanagements hinsichtlich der Angemessenheit und Wirksamkeit ist die von der GOLDBECK Gruppe benannte verantwortliche Person in Zusammenarbeit mit dem LkSG-Steuerungskreis zuständig. Die Ressourcen & Expertise werden in einem regelmäßigen Austausch zwischen den operativen Mitarbeitenden und der LkSG verantwortlichen Person auf ihre Angemessenheit überprüft. Sofern ersichtlich wird, dass Ressourcen fehlen oder tiefergehende fachliche Expertise notwendig ist, werden gemeinsam mit dem LkSG-Steuerungskreis Maßnahmen zur Behebung dieses Missstands definiert. Im Berichtszeitraum wurde kein Mangel an Ressourcen oder Expertise festgestellt.

Risikoanalyse & Priorisierung

Der Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung erkannter Risiken wird ebenfalls in regelmäßigen Abständen, mind. jedoch einmal je Berichtszeitraum, reevaluiert. Dazu werden Auswertung zum Nutzungsverhalten des LkSG-Risikomanagement-Tools erstellt und analysiert. Die Analyse hat ergeben, dass der implementierte Prozess der Risikoscore-Überprüfung bei Zulieferern, mit denen eine Geschäftsbeziehung in Aussicht steht, als Teil der Risikoanalyse in der Regel angewendet wird. Optimierungspotenziale wurden identifiziert und werden durch Sensibilisierung des

Prozesses, zum Beispiel in Form weiterer Schulungen, umgesetzt.

Beschwerdeverfahren

Der LkSG-Steuerungskreis überprüft das Risikomanagement und damit einhergehend auch das Beschwerdeverfahren durch den Einsatz von "Testbeschwerden". Diese "Testbeschwerden" wurden von den zuständigen Personen gemäß dem Prozess bearbeitet.

Die Überprüfung der Wirksamkeit und Angemessenheit der weiteren Bereiche "Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen" sowie "Dokumentation" werden regelmäßig durchgeführt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die GOLDBECK Gruppe arbeitet kontinuierlich daran, die Berücksichtigung der Interessen sämtlicher Stakeholder bei der Errichtung und der Umsetzung des Risikomanagements auszubauen.

Ressourcen & Expertise:

Der Konzernbetriebsrat vertritt die Arbeitnehmerbelange innerhalb der eigenen Belegschaft.

Präventions- und Abhilfemaßnahmen:

Bei der Festlegung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen werden die Interessen sowohl interner als auch externer Stakeholder berücksichtigt. Dies wird durch einen kontinuierlichen Dialog gewährleistet.

Beschwerdeverfahren:

Das Thema Compliance einschließlich Korruptionsbekämpfung wird durch das Legal Department verantwortet. Sie informiert die Geschäftsführung regelmäßig über mögliche Risiken und konkrete Verdachtsfälle.

Standorte und, soweit gegeben, operative Prozesse werden bisher nicht aktiv überprüft. Bei Verdachtsfällen sehen die Compliance-Richtlinien von GOLDBECK vor, dass Mitarbeitende auf ihre Vorgesetzten zugehen oder den Head of Legal and Compliance informieren. Zusätzlich steht für Hinweise das Beschwerdemanagementsystem von GOLDBECK zur Verfügung, welches von internen und externen Stakeholdern auch anonym genutzt werden kann.